

**„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Änderung der Masten Nr. 321 und 322 der 110kV-Leitung Ü11.0 Trennfeld-
Aschaffenburg“**

Die Bayernwerk Netz GmbH plant im Markt Großostheim den Ersatzneubau der Masten Nr. 321 und 322 der 110kV-Leitung Ü11.0 Trennfeld-Aschaffenburg, um die erforderlichen Abstände zwischen einem dort geplanten Radweg und den Leiterseilen künftig gewährleisten zu können.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziff. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung teilweise zwar dauerhaft, jedoch nur geringfügig nachteilig betroffen. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird bei keinem der relevanten Schutzgüter überschritten (auch nicht in der Gesamtbetrachtung).

Die Masten werden am selben Standort durch denselben Masttypen ersetzt, sodass aufgrund vergrößerter Fundamente pro Mast lediglich 1,06 m² zusätzlich durch Versiegelung an Fläche in Anspruch genommen wird. Der Trassen- und damit auch der Schutzstreifenverlauf bleiben identisch. Ansonsten ist eine Flächeninanspruchnahme nur für Arbeitsflächen inkl. der Flächen für die beiden Provisorien temporär während der Bauzeit in vorbelastetem Gebiet, auf Ackerflächen und einem Grünweg vorgesehen. Für die Baustellenzuwegung wird weitestgehend das öffentliche Wegenetz verwendet, sowie die landwirtschaftlichen Flächen im Mastumfeld, 2.180 m². Die Baustelleneinrichtungsfläche wird mit einer Größe von etwa 600 m² auf dem Gelände des Umspannwerkes Aschaffenburg eingerichtet werden. Die Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt. Erdarbeiten sind im Umfang von gut 400 m³ nötig. Eventuell erhöht sich der Umfang, sofern verunreinigtes Erdreich im Umfeld der alten Mastfundamente aufgefunden wird. Die alten Mastfundamente gründen auf belasteten Holzschwellen und waren vormals mit einem bleimennigehaltigen Anstrich versehen.

Im Ergebnis verbessert sich die Bodenqualität im Verhältnis zum Ausgangszustand durch die Entfernung der Altlasten im Rahmen des Rückbaus.

Der anfallende u. U. umweltgefährdende Abfall (Beton, belastete Fundamente, Erdaushub) wird entsprechend der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU), sowie der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des BayLfU und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit fachgerecht entsorgt.

Erhebliche dauerhafte visuelle Veränderungen treten durch Masterhöhungen von jeweils 34,2 % ein. Diese werden jedoch durch Ersatzgeldzahlungen gemäß BayKompV ausgeglichen und verbessern außerdem die Nutzungsqualität der Umgebung für Erholung und Landwirtschaft.

Das Vorhaben liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet Zone IIIA. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen besteht allerdings keine Gefahr erheblicher negativer Umweltauswirkungen. Auch sonstige Veränderungen an Grund- oder Oberflächenwasser sind weder aufgrund der belasteten Mastfundamente, noch anderweitig zu befürchten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen. Gleiches gilt für die Trinkwasserversorgung.

Entnahmen von initialem, aber nicht besonders schützenswertem Gebüsch an den Mastfüßen in geringem Umfang (18 m²), veranlasst durch den Rückbau, werden außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt und entsprechend kompensiert. Eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde liegt vor.

Da es laut Fachgutachter im Vorhabengebiet Kampfmittelnachweise gibt, wird vorab eine Kampfmittelerkundung beauftragt und weitere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, sodass sich hieraus keine Gefahr erheblicher negativer Umweltauswirkungen ergibt.

Für vorkommende Tierarten (Zauneidechsen im UW Aschaffenburg, Heckenvögel in den zu entfernenden Büschen) sind ausreichende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, für die Entfernung eines Turmfalkennestes auf einem der beiden Altmasten liegt eine Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde vor. Erhebliche negative Auswirkungen für die Population sind nicht zu befürchten. Für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht keine Notwendigkeit.

Wohnbebauung ist in ausreichendem Abstand vorhanden, die Grenzwerte der TA Lärm, sowie der AVV Baulärm werden unterschritten. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung entsteht keine höhere dauerhafte Beeinträchtigung, sodass diesbezüglich eine unmittelbare Betroffenheit für die Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung/ Wohnen nicht gegeben ist, sondern unter diesem Aspekt sogar eine Verbesserung. Der Gebietscharakter wird nicht verändert. Der regionale Grünzug wird in seiner klimaökologischen Funktion nicht stärker und nicht wesentlich beeinträchtigt. Es handelt sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt, etwa Abgase, Erschütterungen und ähnliche baustellentypische Belästigungen, wie Baustellenverkehr. Diese werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begrenzt und treten zudem nicht durchgehend in konstanter Stärke auf während der Bauphase.

Die Bauzeit wird auf ca. 6 Wochen geschätzt.

Zu berücksichtigen ist vor allem auch der Prüfwert nach Anlage 1 zum UVPG. Die Auswirkungen sind umso geringer einzustufen als die Prüfwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht unterschritten werden. Die Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sieht für eine unbedingte UVP-Pflicht eine Leitungslänge von mehr als 15 km und eine Nennspannung von 220kV vor. Hier beträgt die Gesamtlänge der Trasse zwar 49,53 km. Es handelt sich jedoch um eine 110kV-Leitung, hierfür ist bereits gar keine unbedingte UVP-Pflicht gesetzlich vorgesehen.

Der Vorhabenträger sieht darüber hinaus umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, sodass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden können und die Erheblichkeitsschwelle bei keinem Schutzgut überschritten wird.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 04.05.2020
Regierung von Unterfranken